

Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Oetzen

§ 1 – Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaussfall und Auslagen bestehen im Rahmen der Höchstbeiträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonst ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im voraus gezahlt auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht angerechnet – länger als drei Monate nicht, so fällt die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit weg. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter die volle Aufwandsentschädigung des Vertretenden. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (3) Für die Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Absatz 2 Satz 1 entsprechend.

§ 2 – Aufwandsentschädigung

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 21 € und eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen von 10 € je Sitzung. Das Sitzungsgeld ist auch für die Teilnahme an Sitzungen der Organe juristischer Personen des öffentlichen und privaten Rechts an Besprechungen, Besichtigungen, Empfängen und Veranstaltungen zu zahlen, zu denen Vertreter des Rates geladen werden, sofern nicht von anderer Seite eine Aufwandsentschädigung oder ein Sitzungsgeld gezahlt wird. Voraussetzung ist, dass die Teilnahme an den oben genannten Veranstaltungen von der Gemeinde angeordnet wurde.
- (2) Dauert eine Sitzung länger als sechs Stunden, so kann auf besonderen Ratsbeschluss höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Bei mehreren Sitzungen gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung die über 24 Stunden hinausgeht, zählt als eine Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.
- (3) Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 5 dieser Satzung unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 10.

§ 3 – Zusätzliche Aufwendungen für den Ratsvorsitzenden, seine Vertreter, die Fraktionsvorsitzenden und die Beigeordneten

- (1) Neben den Beiträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an den Gemeinderatsvorsitzenden	180 €
b) an seinen 1. Stellvertreter	27 €
c) an seinen 2. Stellvertreter und die Beigeordneten	22 €
d) an die Fraktionsvorsitzenden	27 €
- (2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrerer der in Absatz 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur jeweils die höchste.

§ 4 – Sitzungsgelder für sonstige Mitglieder in Ratausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 8 € § 2 Abs. 1, 2 und 3 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 5 – Fahrtkosten

Der Ratsvorsitzende, die übrigen Ratsmitglieder und die dem Rat nicht angehörenden Mitglieder der Ratsausschüsse erhalten keinen besonderen Fahrtkostenersatz.

§ 6 – Verdienstaufschlag

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaufschlag haben:
 - a) ehrenamtlich tätige Personen
 - b) Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung
 - c) Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten
- (2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen tatsächlich entstandenen Verdienstaufschlag, soweit er durch die ehrenamtliche bzw. Ratsmitgliedertätigkeit für die Gemeinde entstanden ist. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstaufschlag in der geltend gemachten Höhe tatsächlich infolge der Inanspruchnahme eingetreten ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat.
- (3) Die Entschädigung für Verdienstaufschlag wird auf höchstens 21 € je Stunde begrenzt.

§ 7 – Auslagen

- (1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.
- (2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 31 € pro Einzelfall begrenzt.

§ 8 – Dienstaufwandsentschädigungen

- (1) Die Dienstaufwandsentschädigung wird festgesetzt:

a. für den Gemeindedirektor	180,00 €
b. für den stellvertretenden Gemeindedirektor	12,00 €
c. für ein ehrenamtliches Beschäftigungsverhältnis	120,00 €
- (2) Wird der Gemeindedirektor in seiner Verwaltungsarbeit durch eine ehrenamtliche Beschäftigung entlastet, so beträgt die Aufwandsentschädigung für den Gemeindedirektor 120,00 €.
- (3) Ist der Gemeindedirektor Mitglied des Rates, gilt § 3, Abs. 2 entsprechend.
- (4) Die Dienstaufwandsentschädigung fällt für die über drei Monate hinausgehende Zeit weg, wenn der Empfänger länger als drei Monate seine Dienstgeschäfte nicht ausführt. Hierbei bleibt der Erholungsurlaub außer Betracht.
- (5) Führt der stellvertretende Gemeindedirektor die Dienstgeschäfte des Gemeindedirektors ununterbrochen länger als drei Monate, so erhält er für die darüber hinausgehende Zeit die volle für den Vertretenen festgesetzte Aufwandsentschädigung.

§ 9 – Aufwandsentschädigung für Ortsvertrauensleute

- (1) Ortsvertrauensleute werden vom Rat für den jeweiligen Ortsteil im Gemeindegebiet berufen.
- (2) Die Entschädigung für Ortsvertrauensleute wird jährlich pauschal vergütet und zwar im Ortsteil

➤ Bruchwedel	205 €
➤ Dörmte	230 €
➤ Jarlitz	230 €
➤ Süttof	230 €
➤ Stöcken	255 €
➤ Oetzen	305 €

§ 10 – Reisekosten

Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen erhalten ehrenamtlich tätige Personen eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Reisekostenrechts.